

# INFO AKTUELL

Nur für unsere Mitglieder

## Verfassungsbeschwerde gegen die Struktur- zuschläge

### WAS DER GERICHTSBESCHLUSS BEDEUTET

Nun liegt er endlich vor, der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde der beiden Verbände bvvp und DPtV gegen die Strukturzuschläge, die am 29. März 2018 eingereicht wurde. Das oberste Gericht hat sich also mit seiner Erwidernung ganze fünf Jahre Zeit gelassen. Lesen Sie im Folgenden das Ergebnis.

Das Verfassungsgericht hat der **Beschwerde der Verbände in einem wichtigen Punkt Recht gegeben.**

**Nicht rechtens sei, dass rückwirkend vom Beschlusszeitpunkt (22. September 2015) aus gesehen nur die Art der Leistung** bei der Berechnung der Strukturzuschläge berücksichtigt worden sei, also die im Quartalszeitraum abgerechnete Gesamtpunktzahl der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen. Denn die Psychotherapeut\*innen hätten ja rückwirkend nicht die Möglichkeit gehabt, ihr Leistungsspektrum so anzupassen, dass sie einen möglichst hohen Strukturzuschlag hätten erzielen können.

**Wir rechnen mit Nachzahlungen, deren Höhe aber im Moment noch nicht absehbar ist. Nachvergütet wird wie stets nur an die Psychotherapeut\*innen, die ihre Honorarbescheide durch Widersprüche**

**oder gegebenenfalls Klageverfahren offengehalten haben.**

Die nachträgliche Einführung der Strukturzuschläge erst ab einer bestimmten Punktzahlschwelle, also die Zusetzung abhängig von der **Menge der Leistungen**, wird jedoch per se als grundsätzlich rechtens bewertet. Da aber auch auf den Leistungsumfang im Nachhinein kein Einfluss genommen werden kann und vor allem der Versorgungsauftrag nicht im Nachhinein hätte halbiert werden können, um die Vergütung zu erhöhen, ist es fraglich, ob die nachträgliche Einführung der Strukturzuschläge insgesamt rechtens ist. Das Bundesverfassungsgericht hat immerhin auf die nachträgliche Unmöglichkeit der Halbierung von Praxisstellen hingewiesen.

Für den Zeitraum nach dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses sieht das Gericht definitiv keine Verletzung des Grundgesetzes. Denn sie betrachten die Differenzierungen und damit verbundenen Ungleichbehandlungen als erforderlich im Interesse der **erwünschten Steuerung**, der gemäß Psychotherapeut\*innen vorrangig genehmigungspflichtige Leistungen erbringen sollten. Es gibt also nach Ansicht des Gerichts genug rechtfertigende Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.

**Das heißt: Für den Zeitraum nach dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses sieht das Gericht definitiv keine Verletzung des Grundgesetzes. Denn sie betrachten die Differenzierungen und damit verbundenen Ungleichbehandlungen als erforderlich im Interesse der erwünschten Steuerung. Es gibt also nach Ansicht des Gerichts genug rechtfertigende Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.**

Dies bedeutet außerdem, dass die Urteile des Bundessozialgerichts BSG für die betroffenen Quartale 2012 bis 2015 diesem Beschluss folgend aufgehoben und zur erneuten Rechtsprechung zurückverwiesen werden. Dafür sind zwei Schritte nötig:

1. Das BSG muss ein neues Urteil auf Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts fällen.
2. Im Anschluss daran muss der Bewertungsausschuss erneute Beschlüsse für die konkrete Neubewertung der betroffenen EBM-Ziffern rückwirkend für den Zeitraum 2012 bis 2015 verabschieden.

Dieser Prozess wird eine ganze Weile dauern, wir werden Sie aber natürlich auf dem Laufenden halten. Was am Ende bei der Korrektur an konkreten Zahlen herauskommt, das ist noch nicht absehbar,

denn der Gestaltungsfreiraum des Bewertungsausschusses ist bekanntermaßen groß.

**Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bedeutet nicht, dass in Zukunft keine Widersprüche mehr eingereicht werden müssen, denn die aktuellen Widerspruchsformulare und Musterklagen haben andere Beanstandungen zum Inhalt als die, mit denen sich das Gericht beschäftigt hat.**

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 22. September 2015 hatte der Erweiterte Bewertungsausschuss rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 die Systematik der Strukturzuschläge eingeführt. Die bisher in jede einzelne Ziffer der genehmigungspflichtigen Leistungen eingepreisten normativen Personalkosten wurden damals in die neue Zuschlagsziffern ausgelagert. Zudem wurden diese Zuschläge erst ab einer bestimmten Punktzahlschwelle im Quartal und damit erst ab einer bestimmten Auslastung mit genehmigungspflichtigen Leistungen zugesetzt. Die Höhe der Schwelle ist zudem abhängig vom Umfang der Zulassung (voll oder anteilig).

Mit ihren Verfassungsbeschwerden rügten die Verbände insbesondere eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Denn die mit dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 22. September 2015 eingeführten Zuschlagsregelungen führten zu Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der Psychotherapeut\*innen. Denn die Regelung hatte eine ungleiche Vergütung je Zeiteinheit und je nach Auslastungsgrad der Praxis zur Folge, da der Zuschlag von der Menge und auch von der Art der Leistungen abhängig gemacht wurde. Für dieselbe Leistung, z.B. für eine Einzelsitzung, bekommen damit verschiedene Praxen eine ganz unterschiedliche Vergütung.

Eine weitere Rüge in der Verfassungsbeschwerde bezieht sich darauf, dass bei der Anpassung der angemessenen Vergütung psychotherapeutischer

Leistungen eine **maximal ausgelastete psychotherapeutische Praxis** mit 36 Sitzungen x 43 Arbeitswochen im Jahr mit **durchschnittlich ausgelasteten Praxen grundversorgender Facharztgruppen** verglichen wird. Hier stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass der mit der Verfassungsbeschwerde behauptete Mangel bereits vor dem Bundessozialgericht –

also zuvor im Zug der Instanzen des fachgerichtlichen Verfahrens – hätte beanstandet werden müssen. Im Übrigen fehle eine den Anforderungen genügende Begründung. So einfach kann man es sich machen.

**Hier der Stand der Verfahren zur Übersicht:**

QUARTALE	STAND DER VERFAHREN	WAS IST ZU TUN?
<b>1/2012 bis 4/2015</b>	Das Bundesverfassungsgericht hat die nachträgliche Einführung der Strukturzuschläge beanstandet. Jetzt muss das Bundessozialgericht neu entscheiden und der Bewertungsausschuss dann auf dieser Grundlage einen neuen Beschluss fassen, der sich dann im EBM niederschlägt mittels Korrektur der Bewertungen.	Die Honorarbescheide müssen weiterhin offengehalten werden, damit Sie von Korrekturen und eventuellen Nachvergütungen profitieren.
<b>1/2016 bis 4/2017</b>	Hier sind keine Verfahren mehr anhängig. Dieser Zeitraum ist (in vielen KVen) erledigt.*	Sie können abwarten, bis die KVen die Widersprüche bescheiden, und müssen dann nichts mehr tun.*
<b>1/2018 bis 2/2022</b>	Hierzu gibt es bereits Musterklagen des bvvp, die unter anderem die Stichprobe für die Berechnung der Praxiskosten und die Aufweichung der klassischen BSG-Formel durch die Anrechnung von Mehreinnahmen aus z.B. Gruppenpsychotherapie beanstanden.	Die Honorarbescheide müssen durch Ihre schon eingelegten Widersprüche weiterhin offengehalten werden, um von eventuellen Nachzahlungen profitieren zu können, wenn das BSG dazu entscheidet.
<b>3/2022 und folgende</b>	Hierzu müssen zunächst die aufgrund des aktuellen Beschlusses des Bewertungsausschuss korrigierten Honorarbescheide erstellt werden, gegen die dann neue bvvp Musterklagen eröffnet werden. Auch hierbei geht es u.a. um die Aufweichung der klassischen BSG-Formel. → <a href="#">Mehr Infos dazu hier.</a>	Die Honorarbescheide müssen durch Widersprüche und gegebenenfalls Klageverfahren offengehalten werden.

*\*Achtung: Das gilt nur für die KVen, in denen die Nachvergütungen aufgrund des BSG-Urteils vom 11. Oktober 2017 für diese Quartale bereits ausbezahlt wurden.ds*

**ERSTE BEWERTUNG DES BVVP**

Der Beschluss ist enttäuschend für uns. Lediglich die Honorarbescheide der Quartale 2012 bis zur

Beschlussfassung oder – je nach Interpretation – sogar bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Bewertungsausschusses Ende 2015 müssen korrigiert werden. In

verschiedenen Positionierungen wird das Vorgehen des Erweiterten Bewertungsausschusses ansonsten weitgehend als verfassungskonform abgesehen. Positiv ist allerdings, dass die normativen Kosten als solche nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr bestätigt wurden. Die Berücksichtigung solcher normativen Preisanteile ist eine Rarität in der Vergütungsfestlegung des EBM!

Wir empfehlen, dass jeder Psychotherapeut, jede Psychotherapeutin **den Umfang der eigenen Zulassung überdenkt**, damit bei geringerer Auslastung schneller die entsprechende Punktzahlgrenze erreicht werden kann und man von den Strukturzuschlägen profitiert. Mit einem hälftigen Sitz mit 23.400 min Plausibilitätszeit im Quartal sind ca. 300 Sitzungen im Quartal (bei 10 Arbeitswochen, also jeweils 30 Sitzungen) möglich. Gleichzeitig werden die Strukturzuschläge bereits ab der neunten Sitzung in der Woche zugesetzt.

Konkret: Überlegen Sie, ob Sie bei einem ganzen Sitz die Hälfte oder ein Viertel des Sitzes abgeben möchten. Es gilt nach wie vor: Bei durchschnittlicher

Auslastung mit strukturzuschlagsberechtigten Leistungen (also besonders bei genehmigungspflichtigen Sitzungen aus Kap. 35.2, aber auch bei Psychotherapeutischen Sprechstunden 35151 und Akutbehandlungen 35152) ist das Honorarergebnis bei hälftigem Sitz deutlich höher als bei ganzem Sitz!

Sollten Sie über die Nachbesetzung eines Teils Ihrer Zulassung nachdenken, empfehlen wir hierzu die kürzlich erschienene Broschüre „Nachbesetzung psychotherapeutischer Kassensitze“ des bvvp (<https://bvvp.de/bestellung/>).

#### ZUM NACHLESEN

Den **vollständigen Beschluss** des Bundesverfassungsgerichts finden Sie [hier](#).

Welche **Systematik den Strukturzuschlägen** generell zugrunde liegt, erfahren Sie [hier](#).

Die ausführliche Version unserer Bewertung und weitere Hintergründe lesen Sie in der Langfassung dieser Stellungnahme [hier](#).

Ulrike Böker für den bvvp-Bundesvorstand

---

Der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten – kurz bvvp – ist der Verband, der sich berufsgruppen- und verfahrensübergreifend für die Interessen aller Vertragspsychotherapeut\*innen einsetzt. In ihm haben sich über 5.800 Ärztliche Psychotherapeut\*innen, Psychologische Psychotherapeut\*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen aller anerkannten Richtlinienverfahren zusammengeschlossen.

Kontakt: bvvp – Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V. | Württembergische Straße 31  
10707 Berlin | Deutschland | Telefon 030 88725954 | Telefax 030 88725953 | E-Mail [bvvp@bvvp.de](mailto:bvvp@bvvp.de)

---